

# RS Vwgh 1999/6/21 94/17/0377

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.06.1999

## Index

37/01 Geldrecht Währungsrecht

37/02 Kreditwesen

## Norm

BWG 1993 §70 Abs1;

BWG 1993 §70 Abs2;

## Rechtssatz

Ist die Voraussetzung einer Gefahr iSd§ 70 Abs 2 BWG 1993 gegeben, kann die in § 70 Abs 2 Z 2 legit vorgesehene Bestellung eines Regierungskommissärs vorgenommen werden, ohne dass es einer Abwägung bedarf, ob andere Maßnahmen (hier: zB Erstattung eines Liquiditätsberichts, Vorlage einer mit Bestätigung des Bankprüfers versehenen monatlichen Ertragsübersicht) ausreichend sind; der Gesetzgeber ist offensichtlich davon ausgegangen, dass bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 70 Abs 2 BWG 1993 zusätzlich zu den nach § 70 Abs 1 legit möglichen Aufsichtsmaßnahmen weitere Maßnahmen zu setzen sind.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1994170377.X09

## Im RIS seit

25.01.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)